Satzungstext

zur 6. Ergänzungssatzung Wenden - Möllmicke im Bereich „Dorfgemeinschaftshaus Möllmicke“

Aufgrund der

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV.NRW.S.202)

- des § 34 Abs. 4 Nr.1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke –Baunutzungsverordnung- (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2019 (BGBl. I S. 3786).

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich der 6. Ergänzung dieser Satzung umfasst die in der Planzeichnung der Ortsabgrenzungssatzung Wenden-Möllmicke, M 1:5000, gekennzeichnete Fläche Dorfgemeinschaftshaus Möllmicke.

2. Der Plan der Ortsabgrenzungssatzung Wenden-Möllmicke, M 1:5000, ist Bestandteil dieser Satzung

§ 2
Zulässigkeit von Vorhaben

1. Für die 6. Ergänzung dieser Satzung werden gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB die Grenzen entsprechend der Darstellung in dem Plan der Ortsabgrenzungssatzung Wenden-Möllmicke, M 1:5000, festgelegt.

2. Die in dem Plan der Ortsabgrenzungssatzung Wenden-Möllmicke, M 1 : 5000 besonders gekennzeichneten Flächen werden gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schönau einbezogen.

3. Ein Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB ist zulässig, wenn es nach § 34 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB zulässig ist und den Festsetzungen gem. § 3 dieser Satzung nicht widerspricht.

§ 3
Festsetzungen
gem. § 34 Abs. 5 S. 2 BauGB i.V. mit § 9 Abs. 1 BauGB

1. Im Bereich der gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung gekennzeichneten Flächen sind Stellplätze zulässig, sofern der Gewässerabstand von 5 m berücksichtigt wird.

2. Die Stellplätze sind so anzulegen, dass die Versickerungswerte für eine versickerungsfähig befestigte Fläche in Anlehnung an das Arbeitsblatt A 138 der

Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA, 2002) und an das Merkblatt für versickerungsfähige Verkehrsflächen – MVV der Forschungsgesellschaft für Straßen- Verkehrswesen e.V. (FGSV, 2013) von mindestens 270 l/(s*ha) im Neuzustand übertroffen werden, wenn durch die bestimmungsgemäße Nutzung nicht mit einem Eintrag von Schadstoffen in den Boden zu rechnen ist (Vorsorgepflicht gem. § 7 BBodSchG).

3. Der Übergang zur freien Feldflur ist mit einer frei wachsenden Hecke aus standortheimischen Straucharten gem. der nachfolgenden Pflanzliste Hecken und Einzelsträucher abzugrenzen.

Frei wachsende Hecken und Einzelsträucher
Pflanzendichte: einreihig
Pflanzenabstand: max. 1,50 m

Arten	Planzenmindestgröße
Weißdorn CRATAEGUS MONOGYNA	2xv., o.B., 60 – 100 cm
Hundsrose ROSA CANINA	2xv., o.B., 60 – 100 cm
Holunder SAMBUCUS NIGRA	2xv., o.B., 60 – 100 cm
Hasel CORYLUS AVELLANA	2xv., o.B., 60 – 100 cm
Vogelbeere SORBUS AUCUPARIA	2xv., o.B., 60 – 100 cm

4. Zusätzlich zur vorgesehenen Pflanzung einer frei wachsenden Hecke als Abgrenzung gegenüber der freien Landschaft nach Süden ist zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft am Ostufer des Gewässers eine Reihe Roterlen (Alnus glutinosa, 1+1 oder älter, 100-140 cm oder größer) im Abstand von 4 m untereinander zu pflanzen.

§ 4
Festsetzungen
gem. § 34 Abs. 5 S. 2 BauGB i.V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Die Nutzung des Stellplatzanlage ist im Beurteilungszeitraum tags (6.00 bis 22.00 Uhr) zulässig. Die Nutzung des Parkplatzes im Beurteilungszeitraum nachts muss durch eine Absperrung, Beschrankung oder Beschilderung untersagt werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Wenden, den 29.05.2020

Bürgermeister

Schriftführer